

# Tennisclub Rot-Weiß Bad Tölz e.V.

---

## Satzung

Neufassung vom 01. Mai 2020

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Rot-Weiß Bad Tölz e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tölz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 100022 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Übergeordnete Verbände

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V. (BTV), des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) und erkennt deren Satzungen, Wettspielbestimmungen und Spielregeln als verbindlich an.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzung des BTV, BLSV und DTB als verbindlich an.

### § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Das besondere Interesse des Vereins gilt der sportlichen Förderung seiner Kinder und Jugendlichen.
- (2) Vereinszweck ist insbesondere auch die Förderung der Inklusion im Tennissport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 21).
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Errichtung von behindertengerechten Sportanlagen und Erhaltung dieser.
  - b) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Tennissport.
  - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
  - d) die Förderung des Breiten- und Leistungssports, sowie des inklusiven Sports.
  - e) die Durchführung wettkampfmäßiger Veranstaltungen im Rahmen der Spielordnung des deutschen Tennisbundes, des bayerischen Tennisverbandes,

des bayerischen Behindertensportverbandes sowie allgemeiner Turniere.

- f) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten, geprüften Übungsleitern oder Tennislehrern.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (8) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Tennisbund, dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (10) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (11) Rücklagen dürfen gemäß § 62 AO gebildet werden.

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über die Entlohnung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen

durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fortbildungskosten, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn mit dem Vorstand abzustimmen bzw. zu vereinbaren.

- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
  - a) Aktiven Mitgliedern:
    - aa) Vollmitglieder, die am 1. Januar das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    - ab) Vollmitglieder, die am 1. Januar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - b) Passiven Mitgliedern, die den Tennissport auf der Anlage des Vereins nicht aktiv ausüben, sondern durch ihren Beitrag die Ziele des Vereins fördern.
  - c) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zum Vollmitglied ernannt werden.
  - d) Fördermitglieder; das sind Personen, die bislang nicht Mitglied des Vereins sind, jedoch z. B. durch kostenpflichtige Bandenwerbung auf der Anlage oder nennenswerte Spenden, jeweils zu Gunsten des Vereins, eine zeitlich befristete kostenlose Mitgliedschaft von maximal zwei vollen Kalenderjahren erhalten.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag bzw. hinsichtlich der zeitlich befristeten Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit positiver Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ablehnungen sind nicht zu begründen; sie sind nicht anfechtbar. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Die Mitgliedschaft ist unübertragbar, nicht vererbbar und unverbindlich.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Rechte der Mitglieder:
  - a) Alle Clubeinrichtungen zu benutzen.
  - b) An den Clubveranstaltungen teilzunehmen.
  - c) Den Tennissport auf der Clubanlage im Rahmen eventuell vorhandener Platz- und Spielordnung aktiv auszuüben.
  - d) Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht auszuüben.
  - e) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die zum Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, passive Mitglieder und Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.
  - f) Passive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Arbeitspflicht auf der Tennisanlage.
- (2) Pflichten der Mitglieder:
  - a) Insbesondere die Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind zu befolgen.
  - b) Das Clubeigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln.
  - c) Die Mitglieder sind angehalten, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
  - d) Die aktiven Mitglieder sollen grundsätzlich die Verbandsspiele und Turniere für den „Tennisclub Rot-Weiß Bad Tölz e.V.“ bestreiten.
  - e) Passive Mitglieder haben die zur Nutzung der Tennisplätze gültigen Platzgebühren vor Spielbeginn zu entrichten.
  - f) In Bezug auf den Umgang mit anderen Mitgliedern, Gästen und Besuchern gilt das Gebot der Rücksichtnahme und der Gastfreundschaft.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist spätestens bis einschließlich 30.11. eines Geschäftsjahres einzureichen. Über die fristgerechte Einreichung der schriftlichen Austrittserklärung entscheidet der Poststempel. Erfolgt die Austrittserklärung später, so verbleibt dem Tennisclub der Anspruch auf Zahlung des nächstfälligen Mitgliedsbeitrags.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied sich in grober oder wiederholter Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn das Mitglied sich grob gegen die Grenzen von Sitte, Anstand und Sportlichkeit verstößt,
  - e) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - f) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses (Poststempel) schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung über den Ausschluss endgültig. Hierzu ist eine zweidrittel Mehrheit notwendig.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zu bestätigen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann vom ausgeschlossenen Mitglied in keiner Weise mehr angefochten werden.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollstreckbar erklären. Der Vorstand kann festlegen, dass das Mitglied bis zur genannten Mitgliederversammlung ausgeschlossen bleibt.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf des laufenden und des darauffolgenden Kalenderjahres möglich. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das Vereinsorgan, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 8 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem gültigen Aufnahmeantrag.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und Aufnahmegebühren sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die

Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Mitgliedsbeitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

- (3) Zum Zwecke der Mitgliederwerbung können vom Vorstand neuen Mitgliedern zeitlich befristete Rabattaktionen bezüglich der Höhe des Mitgliedsbeitrages gewährt werden.
- (4) Bei Mannschaftsspielern, die durch ihre herausragenden Leistungen eine große Bereicherung für ihr Team und somit für den Tennisclub darstellen, kann auf den Mitgliedsbeitrag verzichtet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung gegenüber stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages des stimmberechtigten Mitglieds nicht überschreiten. Die Erhebung dieser zusätzlichen Umlage wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Feststellung, wer stimmberechtigtes Mitglied ist, ist der Tag der Mitgliederversammlung maßgeblich, in der über die Umlage Beschluss gefasst wird. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann die zusätzliche Umlage gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (6) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten für volljährige aktive Mitglieder mit jährlich maximal 6 Arbeitsstunden und für jugendliche aktive Mitglieder ab 16 Jahren mit maximal 3 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag, beschlossen werden. Der Ablösebetrag pro Arbeitsstunde darf höchstens 15 Euro betragen. Für die Beschlussfassung über die sonstigen Leistungen, deren Fälligkeit und die Höhe des Ablösebetrages und dessen Fälligkeit ist der Vorstand zuständig. Die Ablösung erfolgt analog des Mitgliedsbeitrags durch Lastschriftzug. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste, bzw. der Zahlung des Abgeltungsbetrages befreit. Zur Altersbestimmung ist der Tag der Beschlussfassung maßgeblich.
- (7) Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Zahlung der Beiträge und Umlagen gemäß § 8, Absatz (1), (5) und (6) befreit.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (9) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

## § 9 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 6 Personen. Es sind folgende Ämter zu besetzen:
- 1. Vorstand
  - 2. Vorstand
  - Kaufmännischer Vorstand
  - Schriftführer
  - Sportwart
  - Jugendwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand allein oder durch den 2. Vorstand und dem kaufmännischen Vorstand jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand die vakante Position intern bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
- (5) Die Wahl des Vorstandes kann neben der Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit auch in Form einer Listenwahl mit einfacher Mehrheit erfolgen. Es können nur Kandidatenlisten berücksichtigt werden, die mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung eingereicht wurden. Auf der Liste müssen die Kandidaten den Vorstandsämtern zugeordnet sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sie nur für die Kandidatenliste insgesamt abgeben.
- (6) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Übernahme von 2 Vorstandsposten ist grundsätzlich möglich, wobei der 1. Vorstand nicht gleichzeitig das Amt des 2. Vorstandes oder das des kaufmännischen Vorstandes übernehmen darf. Auch bei Ämterhäufung hat das

Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 7.500,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauer-schuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 7.500,00 der vor-herigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung ge-ben.
- (9) Geld und Sachspenden dürfen grundsätzlich angenommen werden. Auch Aufwandsspenden gem. §10b, Abs. 3 EStG dürfen grundsätzlich angenom-men werden. Hierbei handelt es sich um einen vor Leistungsbeginn genau de-finierten, ernsthaften und in der Höhe angemessenen Anspruch Dritter. Die Vereinbarung auf den Verzicht eines Geldflusses erfolgt schriftlich und vor dem Entstehen des Anspruchs. Der Verein muss bezüglich des Auftrages zahlungsfähig sein und die Aufwandsspende muss – wie jede andere Spende auch – freiwillig und unentgeltlich sein.

Als Alternative zur Aufwandsspende kann sich der Spender die Aufwendun-gen zunächst erstatten lassen und dem Tennisclub Rot-Weiß Bad Tölz e.V. anschließend eine (freiwillige) Geldspende machen, für die er dann eine Zu-wendungsbestätigung erhält.

- (10) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht sämtliche Vorstands-positionen besetzt sind. Im Übrigen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn al-le Vorstandsmitglieder schriftlich zur Vorstandssitzung mit einer Frist von ei-ner Woche eingeladen wurden. Die Angabe der Tagesordnungspunkte ist nicht erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehr-heit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei des-sen Abwesenheit die Stimme die Stimme des 2. Vorstandes, bzw. bei Abwe-senheit des 1. und 2. Vorstandes die Stimme des kaufmännischen Vorstan-des. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand geleitet, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorstand, bzw. bei dessen Abwesenheit vom kaufmän-nischen Vorstand. Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer zu protokollieren. Sollte dieser nicht anwesend sein, ist aus dem anwesenden Vorstand ein Schriftführer zu bestimmen. Das Protokoll ist allen Vorständen unverzüglich nach dessen Vorliegen bekannt zu machen. Änderungsanträge sind innerhalb von 7 Tagen vorzubringen, ansonsten gilt das Protokoll als ge-nehmigt.
- (11) Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (12) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse mit genau abgegrenzten Aufgaben einsetzen, der den Vorstand unterstützt und berät. Der Vorstand kann dem Ausschuss bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen. Vorstandsmitglieder können Teil des Ausschusses sein. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte ei-nen Sprecher, der den Vorstand bezüglich seiner Tätigkeiten bei Bedarf un-terrichtet und Vorschläge unterbreitet. Die Mitglieder des Vorstandes sind be-rechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.



- (13)** Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder notwendig sind. Für diese Änderungen oder Ergänzungen ist keine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung notwendig. Die Mitglieder sind jedoch in geeigneter Weise, spätestens auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu informieren. Ebenfalls ist der Vorstand ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einberufung ist fristgerecht erfolgt, wenn die Einladungsschreiben spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an die letzte dem Verein bekannte Adresse (Poststempel) oder bekannte E-Mail-Adresse (Sendedatum E-Mail) aller Vereinsmitglieder, die zum Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, versendet wurde.
- (3)** Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens enthalten:
- a)** Bericht des Vorstandes
  - b)** Rechenschaftsbericht
  - c)** Entlastung des Vorstandes
  - d)** Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
  - e)** Wahl von Kassenprüfern (jährlich)
  - f)** Besprechung von Etat und geplanten Investitionen
  - g)** Anträge
  - h)** Verschiedenes

Falls Anträge von Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden sollen, sind diese spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht im sachlichen Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, muss kein Beschluss gefasst werden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a)** Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
  - b)** Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer (die nicht Mitglied des Vorstandes oder hauptamtlich Beschäftigte sein dürfen), Entgegennahme des Kassenberichts. In begründeten Ausnahmefällen ist die Wahl eines Kassenprüfers ausreichend.
  - c)** Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
  - d)** Beschlussfassung über das Beitragswesen,
  - e)** Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
  - f)** Beschlussfassung über die Erhebung einer zusätzlichen Umlage für das laufende bzw. kommende Geschäftsjahr,
  - g)** Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
  - h)** Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
  - i)** weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind,
  - j)** Immobilienkauf, deren Belastung und Veräußerung sowie Kreditaufnahme.
- (5)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom kaufmännischen Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (6)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen entscheidet die Stimme des zum Wahlzeitpunkt amtierenden Versammlungsleiters. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszwecks bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7)** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen (Akklamation). Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. In anderen Situationen, z. B. wenn von Seiten eines oder mehrerer Mitglieder ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und nicht die erforderliche Anzahl von ein Drittel erreicht wird, entscheidet der vorhandene Wahlleiter, ansonsten der Versammlungsleiter. Der Wahlleiter oder der Versammlungsleiter kann diese Entscheidung auch der Mitgliederversammlung übertragen.

- (8) Bei einer geheimen Wahl ist eine Wahlkommission aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zu bestimmen, die mindestens aus drei Personen oder mehr, jedoch ungerade Personenzahl, zu bestehen hat. Diese Wahlkommission benennt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden. Die Wahlkommission hat nach den Grundsätzen einer geheimen Wahl diese vorzubereiten, zu überwachen, die Stimmauszählung vorzunehmen sowie das Ergebnis umgehend der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Über das Wahlergebnis ist von der Wahlkommission ein eigenes Wahlprotokoll anzufertigen.
- (9) Aktives und passives Wahlrecht haben: aktive Mitglieder, die zum Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, sowie volljährige Ehrenmitglieder.
- (10) Passive Mitglieder, nicht volljährige aktive Mitglieder, nicht volljährige Ehrenmitglieder, nicht geschäftsfähige volljährige Mitglieder und Fördermitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht, können jedoch der Mitgliederversammlung beiwohnen.
- (11) Wahlvorschläge können von allen Vereinsmitgliedern erfolgen, jedoch nicht von Fördermitgliedern.
- (12) Die Stimmabgabe des wahlberechtigten Mitglieds ist nur bei dessen persönlicher Anwesenheit zum Wahlzeitpunkt möglich. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.
- (13) Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, das Rede- und Antragsrecht sowie das aktive und passive Stimmrecht steht ausschließlich dem Mitglied persönlich zu und kann in keiner Weise von einer anderen Person übernommen werden.
- (14) Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn es im Voraus eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, aus der hervorgeht, für welches Amt er sich aufstellen lässt und darin bestätigt, im Fall der Wahl diese anzunehmen.
- (15) Gewählt ist, wer auf Basis einer einfachen Mehrheit die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl. Ergibt die Stichwahl erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (16) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Sollte dieser nicht anwesend sein, ist aus dem anwesenden Vorstand ein Schriftführer zu bestimmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Im schriftlichen Antrag sind die Gründe, der Zweck und gegebenenfalls die Anträge zu nennen.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Das grundlegende Prozedere einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ergibt sich aus „§ 11 Mitgliederversammlung“.
- (5) In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund (Tagesordnungspunkt).

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen, auch die Protokolle der Vorstandssitzungen, zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis haben die Kassenprüfer jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des kaufmännischen und des übrigen Vorstands.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 15 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

- (2) Die Abstimmung erfolgt namentlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Diese weitere einberufene Mitgliederversammlung stimmt analog der vorhergehend einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder mindestens zwei Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene bewegliche Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden, der Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen gGmbH, dem Tierschutzbund Bad Tölz e.V. und der Aktion Mensch e.V. zu gleichen Teilen zu.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind neben dem Vereinsregister auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten, wie unter anderem Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung werden ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzugs und der Übermittlung von Vereinsinformationen / Kommunikation durch den Verein verarbeitet und genutzt.
- (2) Eine Übermittlung dieser Daten an die jeweiligen Sportfachverbände und den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) findet nur im Rahmen des in den Satzungen der Fachverbände bzw. des BLSV festgelegten Zwecks statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig insbesondere zum Zweck der Mitgliederverwaltung, zum Zweck der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zweck der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln.
- (3) Die Datenverarbeitung und -nutzung orientiert sich an den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben.

## **§ 18 Sprachregelung**

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können trotz dessen alle Ämter von Personen unabhängig von deren Geschlecht besetzt werden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung.

Bad Tölz, den 01. Mai 2020